

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates von Zürich



vom 27. Februar 2002

4854. 2001/449

Weisung 412 vom 12.9.2001:

**Umwandlung der Pensionskasse in eine öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung,
redaktionelle Überprüfung des GRB vom 6.2.2002**

Die Redaktionskommission* beantragt Änderungen des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4817 vom 6. Februar 2002 (Wortlaut siehe Antrag vom 5. Februar 2002).

* Präsidentin Monika Piesbergen (FDP), Referentin; Marina Garzotto (SVP), Catrina Luchsinger Gähwiler (FDP), Prof. Dr. Werner Sieg (SP), Rose Zschokke (SP).

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Damit ist b e s c h l o s s e n :

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Pensionskasse der Stadt Zürich wird von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung umgewandelt. Die Stiftung tritt in die Aktiven und Passiven der bisherigen Pensionskasse ein.

2. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 118¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung. Sie soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.

² Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde und beschliesst über allfällige spätere Änderungen im Rahmen des übergeordneten Rechts. Er legt aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest.

³ Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

⁴ Die Stadt führt eine Unfallversicherung in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation. Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.

3. Der Stadtrat setzt diese Beschlüsse in Kraft.



B. In eigener Kompetenz unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen unter lit. A:

1. Es wird eine Stiftungsurkunde erlassen.
2. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 28. November 2001 wird wie folgt geändert:

V. Versicherungen

Art. 85 ¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH), eine von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung.

Berufliche
Vorsorge

² Es wird das Standardgutschriftensystem im Sinne von Art. 19 der Statuten der Versicherungskasse vom 22. Dezember 1993 mit seitherigen Änderungen angewendet.

³ Die Aufteilung der Beiträge auf Arbeitgeber und Versicherte wird nach der Standardaufteilung im Sinne von Art. 25 und 26 der Statuten der Versicherungskasse vom 22. Dezember 1993 mit seitherigen Änderungen vorgenommen.

⁴ Der Stadtrat kann den städtischen Pensionsberechtigten Teuerungszulagen aus Mitteln des Arbeitgebers finanzieren, insofern und insoweit die Vorsorgestiftung aus ihren Mitteln dazu nicht in der Lage ist.

⁵ Städtische Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat ist von Amtes wegen die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Finanzdepartements. Die übrigen städtischen Arbeitgebervertretungen werden durch den Stadtrat ernannt.

Unfall-
versicherung

Art. 86 ¹ Die obligatorische Unfallversicherung des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ), soweit dafür nicht im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung die SUVA zuständig ist.

² Die Beiträge für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber.

³ Die Beiträge für die Nichtberufsunfall- und für die Abredeversicherung tragen die Versicherten.

⁴ Die Beiträge für die Nichtberufsunfallversicherung werden mit dem Lohn der Versicherten verrechnet.

Durch den Einschub des neuen Abschnitts V und der neuen Art. 85 und 86 wird der bisherige Abschnitt V (Schlussbestimmungen) zu Abschnitt VI und die bisherigen Art. 85–90 werden zu den Art. 87–92.

3. Es wird folgendes Organisationsstatut für die Unfallversicherung erlassen:

Organisationsstatut der Unfallversicherung der Stadt Zürich

Einleitung

Art. 1 Rechtsgrundlage

Dieses Organisationsstatut stützt sich auf Art. 118 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 16. April 1970.

1. Leistungsauftrag

Art. 2 Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ)

Die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) versichert die städtischen Arbeitnehmenden und Behördenmitglieder sowie das Personal weiterer ihr angeschlossener Unternehmen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten, soweit dafür nicht im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) die SUVA zuständig ist.

Art. 3 Unfallkasse der Stadt Zürich (UK)

¹ Die UVZ führt die Unfallkasse (UK), welche das städtische Personal bis zum Inkrafttreten des UVG gegen Unfälle und Berufskrankheiten versicherte.

² Die UK erledigt die vor dem 1. Januar 1984 eingetretenen Schadenfälle ihrer Mitglieder sinngemäss nach Massgabe der Art. 76–91 der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 23. Juni 1948.

³ Die von der UK ausgerichteten Renten werden der Teuerung in gleicher Weise angepasst wie diejenigen der UVZ.

2. Organisation

Art. 4 Stadtrat

Der Stadtrat ist zuständig für:

- a) Aufsicht über die UVZ, soweit diese nicht durch Instanzen gemäss Bundesrecht ausgeübt wird;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden des Gemeinderats;
- c) Ernennung des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin;
- d) Bezeichnung der Kontrollstelle gemäss UVG;
- e) Aufnahme angeschlossener Unternehmen, sofern deren Lohnsumme eine vom Stadtrat festgesetzte Limite übersteigt;
- f) Genehmigung des Anlagereglements;
- g) Koordination der UVZ mit den städtischen Dienstabteilungen bezüglich Prämienbezug, Regress der städtischen Lohnfortzahlung sowie Anstellungsverhältnissen der UVZ.



Art. 5 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle gemäss UVG prüft zuhanden des Stadtrates sowie der bundesrechtlichen Aufsichtsbehörden die Jahresrechnung.

Art. 6 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin ist zuständig für:

- a) Die Leitung der UVZ und der UK bei der Erledigung von Schadenfällen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Die Festlegung der Prämien der UVZ in Anwendung der gesetzlichen und versicherungstechnischen Grundlagen;
- c) Alle übrigen Aufgaben, die nicht gemäss Art. 4 und 5 dem Stadtrat oder der Kontrollstelle zugewiesen sind.

3. Übergangsbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Organisationsstatuts.

² Auf denselben Zeitpunkt hin wird Art. 162 der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 24. Oktober 1984 aufgehoben.

4. Die am 14. Januar 1998 in ein Postulat GR Nr. 1998/15 umgewandelte Motion GR Nr. 1997/316 von Peter Marti (FDP) und 25 Mitunterzeichnenden vom 20. August 1997 wird als erledigt abgeschrieben.
5. Auf den Zeitpunkt, in welchem die Vorsorgestiftung in die Aktiven und Passiven der Pensionskasse eintritt, werden folgende Gemeinderatsbeschlüsse aufgehoben:
 - a) Statuten der Versicherungskasse vom 22. Dezember 1993 mit seitherigen Änderungen (mit folgendem Vorbehalt: Bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung gemäss Art. 89 des Personalrechts vom 28. November 2001 bleibt für Mitglieder des Stadtrates und andere Behördenmitglieder Art. 106 der Statuten vom 24. Oktober 1984, einschliesslich Verweisen, in Kraft);
 - b) Ermächtigung des Stadtrates zur Festsetzung der Teuerungszulagen für die Pensionsberechtigten der Versicherungskasse vom 18. November 1998.
6. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Öffentlich-rechtliche Personalvorsorgestiftung der Stadt Zürich

Stiftungsurkunde

Art. 1 *Name und Sitz*

- 1.1 Unter dem Namen „Pensionskasse Stadt Zürich“, abgekürzt PKZH, wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 2 *Zweck*

- 2.1 Die Stiftung ist entstanden durch die Umwandlung der Pensionskasse der Stadt Zürich von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Sie tritt in die Rechte und Pflichten der Pensionskasse der Stadt Zürich ein.
- 2.2 Die Stiftung führt im Rahmen des Bundesrechts die berufliche Vorsorge für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Zürich sowie der weiteren der Stiftung angeschlossenen Unternehmen durch. Sie bezweckt einen angemessenen beruflichen Vorsorgeschutz ihrer Versicherten sowie deren Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod.
- 2.3 Die Leistungen entsprechen mindestens denjenigen gemäss BVG und der weiteren Bestimmungen des Bundesrechts. Die Stiftung bietet einen oder mehrere weitergehende Vorsorgepläne an. Einer der Vorsorgepläne soll für die Mehrheit der Versicherten bei voller Versicherungsdauer bzw. vollem Einkauf zu Altersrenten führen, die im technischen Rücktrittsalter wenigstens rund 60% des letzten koordinierten Lohns entsprechen.
- 2.4 Der Stiftungsrat erlässt Reglemente, in denen entsprechend den Vorsorgeplänen die Leistungen, die Finanzierung und die Organisation im Einzelnen geregelt sind. Die Reglemente können unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.5 Die Voraussetzungen für den Anschluss eines Unternehmens werden im entsprechenden Reglement umschrieben. Dieses stellt namentlich sicher, dass Betriebe, die aus der Stadtverwaltung ausgegliedert werden, weiterhin bei der Stiftung versichert werden können. Es sieht vor, dass der Entscheid des Stiftungsrates über den Anschluss von Unternehmen eines qualifizierten Mehrs bedarf, wenn der Versichertenbestand des Unternehmens eine im Reglement festzusetzende Limite übersteigt.

Art. 3 *Vermögen*

- 3.1 Die Stiftung übernimmt Aktiven und Passiven der Pensionskasse der Stadt Zürich, welche gestützt auf die Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigenem Sondervermögen und eigener Rechnung geführt wurde. Sie tritt gegenüber der Stadt Zürich, den weiteren angeschlossenen Unternehmen, den Destinatären und jeglichen Drittparteien integral in die Rechte und Pflichten der Pensionskasse der Stadt Zürich ein.



- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäuftet durch reglementarische Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch die Vermögenserträge.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen darf nur für Vorsorgezwecke verwendet werden (Leistungen im Versicherungsfall und bei Austritt sowie ganzer oder teilweiser Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen, wenn aufgrund von Überschüssen der Jahresrechnung ausreichende Reserven gebildet worden sind). Ausgeschlossen sind Leistungen, zu denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, wie zum Beispiel AHV-Beiträge und Arbeitgeberleistungen bei unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- 3.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 3.5 Die Reglemente können vorsehen, dass Beiträge der Arbeitgeber aus vorgängig von diesen gebildeten Beitragsreserven erbracht werden können.

Art. 4 *Stiftungsrat*

- 4.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- 4.2 Die Reglemente können vorsehen, dass die angeschlossenen Unternehmen paritätische Organe bilden, die namentlich über die Wahl des Vorsorgeplans, die Beitragsaufteilung und die Kündigung des Anschlussvertrags entscheiden.
- 4.3 Der Stiftungsrat besteht aus 12–24 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Versicherten und Arbeitgebern bezeichnet werden. Arbeitgeber und Versicherte können auch aussenstehende Personen wählen. Je eine bis zwei Vertretungen der Versicherten und der Arbeitgeber sollen pensionsberechtigte Personen sein. Die Zahl der Mitglieder sowie Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Übrigen in einem Reglement festgelegt.
- 4.4 Der Stiftungsrat kann reglementarisch ermächtigt werden, Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen und diesen die Kompetenz zu erteilen, den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats zu regeln und zu überwachen.
- 4.5 Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat kann reglementarisch die Nachwahl festlegen in Fällen, in denen Versichertenvertretungen den Arbeitgeber wechseln oder aus anderen Gründen ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, und in denen Arbeitgebervertretungen das Mandat entzogen wird.
- 4.6 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet die Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Zeichnungsberechtigung.
- 4.7 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Bundesrecht, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörden.

Art. 5 *Kontrolle*

- 5.1 Der Stiftungsrat setzt eine Kontrollstelle gemäss Art. 53 Abs. 1 BVG ein.
- 5.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 53 Abs. 2 BVG.

Art. 6 *Änderung der Stiftungsurkunde*

Die Stiftungsurkunde kann durch den Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates und nach Anhören des Stiftungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

Art. 7 *Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation*

7.1 Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein Überschuss ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

7.2 Die Reglemente ordnen im Rahmen des Bundesrechts den Austritt von angeschlossenen Unternehmen und andere Fälle der Teilliquidation.

7.3 Eine Verwendung von Stiftungsmitteln für andere als berufliche Vorsorgezwecke ist ausgeschlossen.

Art. 8 *Handelsregister*

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 9 *Konstituierung der Stiftung, Übergangsregelung*

9.1 Nach erfolgtem Gemeindebeschluss der Stadt Zürich über die Errichtung der Stiftung und der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Stiftungsurkunde regelt und organisiert der Stadtrat die Wahl des ersten Stiftungsrates nach folgenden Grundsätzen:

- Der Stiftungsrat umfasst 20 Mitglieder.
- Der Stadtrat wählt 8 Mitglieder, wovon eines bereits pensioniert sein muss.
- Die aktiven Versicherten der Stadt wählen 7 Mitglieder.
- Die pensionierten Versicherten der Stadt wählen 1 Mitglied.
- Die Arbeitgeber der angeschlossenen Unternehmen wählen 2 Mitglieder.
- Die Versicherten der angeschlossenen Unternehmen wählen 2 Mitglieder.
- Das Wahlverfahren entspricht sinngemäss dem bisherigen Wahlverfahren für die Kassenkommission.

9.2 Der neu gewählte Stiftungsrat beschliesst die erforderlichen Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Stiftung.

9.3 Nach der Genehmigung der Stiftungsurkunde durch die Aufsichtsbehörde bestimmt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Stadtrat den Stichtag, an welchem das Vermögen und sämtliche Rechte und Pflichten der Pensionskasse der Stadt Zürich auf die Stiftung übergehen.

9.4 Die Leistungen sowie die leistungswirksamen Spar- und Risikobeiträge von Arbeitgebern und Versicherten entsprechen denjenigen gemäss den Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich, bis das entsprechende vom Stiftungsrat zu erlassende Reglement in Kraft tritt. Die gemäss Statuten der Versicherungskasse wohlverworbenen Rechte bleiben gewährleistet.



9.5 Die bisherigen Anschlussverträge mit den angeschlossenen Unternehmen gelten vorbehältlich ihrer Kündigung durch eine Vertragspartei weiter, bis sie durch Verträge mit der Stiftung ersetzt sind. Ebenso bleiben die Vollziehungsverordnung für die Versicherungskasse, das Hypothekarreglement und die Anlageverordnung solange in Kraft, bis sie durch entsprechende Erlasse der Stiftung abgelöst werden.

Mitteilung an den Stadtrat und Bekanntmachung der Lit. B gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung. (Der Wortlaut des Gemeinderatsbeschlusses liegt zur Einsicht gemäss §§ 68a und 110 des Gemeindegesetzes in der Kanzlei des Gemeinderates, Büro 229, Stadthaus, auf.)